



Newsletter 02/21

Sehr geehrte Kundinnen, sehr geehrte Kunden,

über Ihre Anregungen und/oder Kommentare freuen wir uns wie immer sehr! Anliegend wieder das aus unserer Sicht Wichtigste, was sich im Chemikalien- und Gefahrgutrecht ergeben hat. Noch hält uns der Corona-Virus fest im Griff und wir verbringen unseren Tag vorwiegend im Homeoffice.

Unsere Broschüre „Kompaktwissen zum GHS“ ist in 4. Auflage erhältlich. Bestellen können Sie [hier](#).

Es grüßt das GBK-Newsletterteam

Hinweis zur Nutzung:

Blaue Textstellen enthalten im Internet hinterlegte umfangreichere PDF-Dokumente zum Download oder führen direkt auf Internetseiten.

GBK Online-Trainings im März

Termin	Thema	Referent
09.03.2021 – 10:00 Uhr	ADR 2021	GBK Ingelheim, Ulrich Mann
18.03.2021 – 10:00 Uhr	NEUE ANFORDERUNGEN AN DAS SDB-FORMAT: EU-VO 2020/878	GBK Ingelheim, Simone Liedtke
25.03.2021 – 09:30 Uhr	GBK Online-Workshop: SCIP	GBK Ingelheim, Frank vom Bruch
31.03.2021 – 10:00 Uhr	Q&A about the Chemicals Regulatory Compliance in China	GBK China, Chenfeng Shen

Über die Links gelangen Sie direkt zur Anmeldung.

Europa und Global

Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) betreffend bleihaltiger Munition

Im Amtsblatt der EU wurde die Verordnung (EU) 2021/57 der Kommission vom 25.01.2021 zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) betreffend bleihaltiger Munition in oder in der Nähe von Feuchtgebieten veröffentlicht:

Mit der Verordnung werden in Anhang XVII der REACH-Verordnung unter Eintrag 63 (Blei) in der zweiten Spalte vier Absätze (11 bis 14) angefügt. Im Wesentlichen gilt Folgendes:

„[11].Eine der folgenden Handlungen ist nach dem 15. Februar 2023 in oder im Umkreis von 100 m von Feuchtgebieten verboten: a) Verschießen von Munition mit einer Bleikonzentration (ausgedrückt als Metall) von mindestens 1 % nach Gewicht; b) Mitführen solcher Munition während der Jagd in Feuchtgebieten oder auf dem Weg zur Jagd in Feuchtgebieten.“

Die Verordnung tritt am 15. Februar 2021 in Kraft.

Gefahrstoffe

„Call for comments and evidence“ für Arsensäure und Chrom VI-Verbindungen gestartet

Die ECHA ist der Ansicht, dass es derzeit keine Notwendigkeit gibt, Dossiers nach Anhang XV zur Beschränkung von Arsensäure und Chrom VI-Verbindungen zu entwickeln und einzureichen. Die

Newsletter 02/21

Frist zur Einreichung von Kommentaren ist der 17. März 2021. Weitere Details entnehmen Sie bitte dem Call for comments and evidence für [Arsensäure](#) und für [Chrom VI-Verbindungen](#).

Neues zur Harmonisierung der Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen

Folgende Änderungen bezüglich der Diskussion zur Harmonisierung der Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen (CLH) haben sich u.a. auf der Internetseite der ECHA ergeben:

Current Consultations

Folgende Konsultationen zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen zur Kommentierung wurden von der ECHA veröffentlicht:

- hexyl salicylate (EC 228-408-6; CAS 6259-76-3);
- 2,2'-[[3-methyl-4-[(4-nitrophenyl)azo]phenyl]imino]bisethanol (EC 221-665-5; CAS 3179-89-3);
- 4-methylimidazole (EC 212-497-3; CAS 822-36-6);
- benthiavalicarb-isopropyl (ISO); isopropyl [(S)-1-{(R)-1-(6-fluoro-1,3-benzothiazol-2-yl)ethyl}carbonyl]-2-methylpropyl]carbamate (CAS 177406-68-7);
- 3,3,4,4,5,5,6,6,7,7,8,8,8-tridecafluorooctan-1-ol (EC 211-477-1; CAS 647-42-7).

Submitted CLH proposals

Den Sachstand zu eingereichten Vorschlägen bei der ECHA für ein CLH-Dossier finden Sie [hier](#). Eine Veröffentlichung des Berichts und die offizielle Konsultation durch die ECHA erfolgen nach Überprüfung des Berichts.

- tetrairon tris(pyrophosphate) (EC 233-190-0, CAS 10058-44-3).

Current CLH intentions

Absichtserklärungen zur Erstellung eines CLH-Dossiers werden im „Registry of Intentions“ veröffentlicht. Die Registry finden Sie [hier](#).

- propyl 4-hydroxybenzoate (EC 202-307-7, CAS 94-13-3); and
- 2-pyrrolidone (EC 210-483-1, CAS 616-45-5).

Withdrawn CLH intentions and submissions

Zurückgezogene CLH Absichten und Einreichungen werden [hier](#) veröffentlicht.

- Keine Änderungen

Der RAC tagt im März

Vom 8.-11.03. und 15.-19.03.2021 findet die Sitzung des ECHA Ausschuss für Risikobeurteilung (RAC-56) statt. In der Sitzung werden die Vorschläge für eine harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung für folgende Stoffe besprochen:

- 1) Ethyl acrylate (EC: 205-438-8; CAS: 140-88-5)
- 2) Methyl acrylate (EC: 202-500-6; CAS: 96-33-3)
- 3) Allyl methacrylate (EC: 202-473-0; CAS: 96-05-9)
- 4) 4,4'-[2,2,2-trifluoro-1-(trifluoromethyl)ethylidene]diphenol; bisphenol AF (EC: 216-036-7; CAS: 1478-61-1)
- 5) Benzyl(diethylamino)diphenylphosphonium 4-[1,1,1,3,3,3-hexafluoro-2-(4-hydroxyphenyl)propan-2-yl]phenolate (EC: 479-100-5; CAS: 577705-90-9)
- 6) Benzyltriphenylphosphonium, salt with 4,4'-[2,2,2-trifluoro-1-(trifluoromethyl)ethylidene]bis[phenol] (1:1) (EC: 278-305-5; CAS: 75768-65-9)
- 7) Reaction mass of 4,4'-[2,2,2-trifluoro-1-(trifluoromethyl)ethylidene]diphenol and benzyl(diethylamino)diphenylphosphonium 4-[1,1,1,3,3,3-hexafluoro-2-(4-hydroxyphenyl)propan-2-yl]phenolate (1:1) (EC: -; CAS: -)
- 8) Reaction mass of 4,4'-[2,2,2-trifluoro-1-(trifluoromethyl)ethylidene]diphenol and benzyltriphenylphosphonium, salt with 4,4'-[2,2,2-trifluoro-1-(trifluoromethyl)ethylidene]bis[phenol] (1:1) (EC: -; CAS: -)
- 9) TODI (EC: 202-112-7; CAS: 91-97-4)
- 10) Cinnamaldehyde (EC: 203-213-9 and 604-377-8; CAS: 104-55-2 and 14371-10-9)

Newsletter 02/21

- 11) Foramsulfuron (ISO) (EC: -; CAS: 173159-57-4)
- 12) Mepiquat chloride (ISO) (EC: 246-147-6; CAS: 24307-26-4)
- 13) Transfluthrin (ISO) (EC: 405-060-5; CAS: 118712-89-3)
- 14) Benfluralin (ISO) (EC: 217-465-2; CAS: 1861-40-1) (HH only; ENV done at RAC-55)
- 15) Methyl methacrylate (EC: 201-297-1; CAS: 80-62-6)

Die Ergebnisse zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen werden nach der Verabschiedung im RAC der EU-Kommission übersendet, zur weiteren Diskussion und Verabschiedung unter Beteiligung der Mitgliedsstaaten.

Forschungsprojekt zur Expositionsminderung gegenüber Gefahrstoffen am Arbeitsplatz

Weitere Infos zu dem Forschungsprojekt finden Sie [hier](#).

Gefahrgutrecht

Multilaterale Vereinbarungen M333 und M334 gezeichnet

Deutschland hat am 25. Januar 2021 die multilateralen Vereinbarungen M333 und M334 (ADR) gezeichnet.

Es handelt sich hierbei um eine Verlängerung der M330. Diese wurde aufgespalten in die Verlängerung der Fahrerbescheinigungen (M333) und die Verlängerung der Bescheinigungen für Gefahrgutbeauftragte (M334). Demnach bleiben alle Schulungsbescheinigungen für Gefahrgutbeauftragte, deren Geltungsdauer zwischen dem 1. März 2020 und dem 1. September 2021 endet, bis zum 30. September 2021 gültig. Gleiches gilt für Bescheinigungen für die Fahrzeugführerschulung.

Die Anwendbarkeit in Deutschland ist unmittelbar mit der Zeichnung gegeben. Die Multilateralen Vereinbarungen werden in Kürze auf der [Internetseite der United Nations Economic Commission for Europe \(UNECE\)](#) veröffentlicht.

Multilaterales Abkommen ADN/M028 (Sachkundebescheinigung)

Das Multilaterale Abkommen ADN/M028 (Sachkundebescheinigung) regelt die Bescheinigungen über besondere Kenntnisse des ADN nach Unterabschnitt 8.2.2.8 ADN. Abweichend von den Bestimmungen der Absätze 8.2.2.8.3 und 8.2.2.8.4 ADN bleiben Bescheinigungen über besondere Kenntnisse des ADN, deren Gültigkeit zwischen dem 1. März 2020 und dem 1. September 2021 endet, bis zum 30. September 2021 gültig. Die Bescheinigungen werden für fünf Jahre erneuert, wenn der Bescheinigungsinhaber vor dem 1. Oktober 2021 den Nachweis nach 8.2.2.8.4 a) ADN und erforderlichenfalls nach 8.2.2.8.4 b) ADN erbringt. Die neue Geltungsdauer beginnt mit dem ursprünglichen Ablaufdatum der zu erneuernden Bescheinigung.

Abgelaufene ADN-Bescheinigungen werden bis 30. September als gültig anerkannt, auch wenn das ausstellende Land das Multilaterale Abkommen ADN/M 028 nicht unterschrieben hat.

SARS-CoV-2

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel aktualisiert

Die aktualisierte [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel](#) wurde am 22.02.2021 im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL) offiziell veröffentlicht. Wichtige Themen der Aktualisierung sind:

- Abtrennungshöhe (beide sitzen = 1,5m; einer steht & einer sitzt = 1,8m; beide stehen = 2m)
- Lüftung (Ventilatoren, z.B. in der Produktion, können unter bestimmten Umständen weiter verwendet werden)
- Arbeitsabläufe auf Baustellen wurden als Beispiele einbezogen
- Qualität der Lüftung
- Einsatz von Sekundärluftgeräten (Luftreinigern)

Newsletter 02/21

- In Bezug auf den Umgang mit besonders schutzbedürftigen Beschäftigten wird auf die arbeitsmedizinische Empfehlung "Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten" des AfAMed verwiesen

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel konkretisiert für den Zeitraum der epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Infektionsschutzgesetz die Anforderungen an den Arbeitsschutz. Betriebe, welche die Regel anwenden, können davon ausgehen, dass sie rechtssicher handeln.

Gleichwertige oder strengere Regeln, zum Beispiel aus der Biostoffverordnung oder aus dem Bereich des Infektionsschutzes, müssen jedoch weiterhin beachtet werden. Die Empfehlungen der Berufsgenossenschaften zur SARS-CoV-2, die sich ebenfalls am Arbeitsschutzstandard des BMAS orientieren, werden zusätzlich für branchenspezifische Konkretisierungen empfohlen.

Neben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel gilt befristet, vorerst bis zum 15.03.2021, die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung. Die Verordnung und die Arbeitsschutzregel greifen ineinander und ergänzen sich.

Coronavirus-Impfverordnung angepasst

Am 08.02.2021 wurde die Anpassung der „Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung – CoronaImpfV) veröffentlicht. Einzelheiten dazu finden Sie [hier](#). Geändert wurde insbesondere die Regelung zur Schutzimpfung mit Impfstoffen, die ausschließlich für Personen zwischen dem vollendeten 18. Lebensjahr und dem noch nicht vollendeten 65. Lebensjahr empfohlen werden.

Informationspapier zu Gefährdungen für Schwangere und Stillende veröffentlicht

Im Rahmen von Mutterschutz und Arbeitsschutz haben Schwangere und Stillende viele Fragen. Gleiches gilt für die Arbeitgeber, Ausbildungsstellen, Schulen und Hochschulen, sowie für betriebsärztliche Beratungsstellen, Frauenärztinnen und Frauenärzte. Auch sie haben viele Fragen. In einem Ad hoc-Arbeitskreis unter Mitarbeit von Mitgliedern des Ausschusses für Mutterschutz (AfMu) wurde 2020 ein Informationspapier und ein FAQ Bereich entwickelt. Das Informationspapier [„Hinweise zur mutterschutzrechtlichen Bewertung von Gefährdungen durch SARS-CoV-2“](#) wurde jetzt aktualisiert.

Bald Impfen mit eigenen arbeitsmedizinischen Diensten möglich?

Es stellt sich die Frage, ob das Impfen der Bevölkerung dadurch beschleunigt werden kann, dass die Unternehmen ihrer Belegschaft die entsprechenden Impfungen anbieten, besonders dann, wenn eigene arbeitsmedizinische Dienste vorhanden sind und langjährigen Erfahrungen in der Durchführung von Impfkampagnen bestehen. Auch Impfungen nach einer Priorisierung könnten in den arbeitsmedizinischen Diensten in der ersten Stufe umgesetzt werden und in einer zweiten Stufe, wenn genügend Impfstoff verfügbar ist, die Impfung allen Mitarbeitern angeboten werden.

Der BAVC hat sich nun konkret mit Schreiben an die Bundesminister Heil, Spahn und Altmaier sowie an Staatsminister Braun mit dem folgenden Appell gewandt:

Betriebsärzte und betriebliche Gesundheitsdienste sollen so früh wie möglich mit in die Impfstrategie einbezogen werden, um so zur schnelleren Erreichung einer Herdenimmunität beizutragen und die Aufrechterhaltung unserer für die Pandemiebekämpfung kritischen Produktionsbereiche besser abzusichern. Hierzu sind in den kommenden Wochen u.a. folgende Fragen zu klären:

- Wie kann die Verteilung der Impfdosen erfolgen?
- Wie werden die Kosten getragen und wie erfolgt die Abrechnung?
- Wie können Meldung und Dokumentation der durchgeführten Impfungen erfolgen?
- Wie sind Haftungsfragen geregelt?

Von der Politik wurde bereits signalisiert, dass das Thema aufgegriffen wurde und Betriebsärzte eingebunden werden, sobald eine größere Verfügbarkeit der Impfstoffe gegeben ist.

Newsletter 02/21

Arbeitsschutz/Betriebssicherheit

TRGS 510 "Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern" neu gefasst

Am 16.02.2021 wurde die Neufassung der TRGS 510 "Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern" im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL) veröffentlicht. Zur neuen Ausgabe geht's [hier](#).

AMR 13.1 neu gefasst

Am 12. Februar 2021 wurde im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL) die neu gefasste Arbeitsmedizinische Regel (AMR) 13.1 "Tätigkeiten mit extremer Hitzebelastung, die zu einer besonderen Gefährdung führen können" veröffentlicht.

Die AMR 13.1 enthält Kriterien für die Veranlassung von Pflichtvorsorge bei Tätigkeiten mit extremer Hitzebelastung, die zu einer besonderen Gefährdung führen können. Die AMR konkretisiert den Begriff „extreme Hitzebelastung“ und beschreibt beispielhaft Tätigkeiten, die durch diese Belastung zu einer besonderen Gefährdung führen können. Arbeitgeber haben für Beschäftigte, die einer extremen Hitzebelastung ausgesetzt sind, arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge zu veranlassen (§ 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang Teil 3 Absatz 1 Nummer 1 ArbMedVV). Jahreszeitlich bedingte hohe Außenlufttemperaturen erfordern am Arbeitsplatz Maßnahmen entsprechend der Maßnahmenhierarchie, die nach Arbeitsschutzgesetz getroffen werden. Sie lösen grundsätzlich nicht die Erfordernis einer Pflichtvorsorge aus. Weitere Details können der AMR entnommen werden.

Vermischtes

Zur Berichtigungen der TRGS 410 „Expositionsverzeichnis“ geht's [hier](#) und zur Berichtigung der TRGS 910 „Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“ [hier](#). Die Berichtigung der TRGS 721 Gefährliche explosionsfähige Gemische - Beurteilung der Explosionsgefährdung gibt's [hier](#).

Das aktualisierte Handbuch Gefährdungsbeurteilung (für alle Gefährdungsfaktoren) gibt's [hier](#).

Schließlich findet das Kick-off der EU-OSHA-Kampagne zur Prävention von Muskel-Skelett-Belastungen am 02. März 2021 statt. Weitere Infos [hier](#).

Neue Seminartermine für 2021

Wir möchten darauf hinweisen, dass unsere Seminare weiterhin online und auf Wunsch mit entsprechendem Hygienekonzept auch als Inhouseschulung durchgeführt werden, Qualität und Qualifikation werden dadurch nicht beeinträchtigt!

Neu in unserem Seminarprogramm:

Poison Center Notification am 28.9.2021

Gesetzlicher Hintergrund und praktische Umsetzung der Notifizierung von gefährlich eingestuftem Mischungen über das ECHA Submission Portal. Zur Anmeldung geht es [hier](#).

Wählen Sie aus den verschiedenen Kategorien (bitte anklicken):

Newsletter 02/21



[GEFAHRSTOFFSEMINARE](#)



[GEFAHRGUTSEMINARE](#)



[ARBEITSSCHUTZSEMINARE](#)



[INT. CHEMIKALIENRECHT](#)



[SPEZIALSEMINARE](#)



[INHOUSE SEMINARE](#)

Alle Seminare sind auch als Inhouseschulung buchbar!

Mit den GBK-Seminaren können Sie VDSI-Punkte für Ihren **Weiterbildungsnachweis** erwerben.



VDSI-PUNKT
Umweltschutz



VDSI-PUNKT
Arbeitsschutz



VDSI-PUNKT
Brandschutz

Weitere Informationen zu unseren Seminaren finden Sie [hier](#).

Das machen wir mit Links

Themenseite Chemikalien

Auf der Themenseite des [LIA.nrw](#) (Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen) dreht sich alles um Chemikalien und Gefahrstoffe.

Arbeitsmedizinische Regeln (AMRs)

Generelle AMRs finden Sie auf der [Internetseite der BAuA](#).

Das Letzte

Keine kraftschlüssige Sicherung

Newsletter 02/21



Sie möchten diesen Newsletter nicht mehr erhalten? Bitte einfach auf den folgenden Link klicken: [Newsletter abbestellen](#) und Ihre Mail-Adresse wird aus unserem Verteiler entfernt.



Impressum:
GBK GmbH Global Regulatory Compliance, Königsberger Str. 29, 55218 Ingelheim
HRB 22073 Geschäftsführer: Björn Noll und Thomas Jost
Tel.: 0 6132 / 98 290 – 0, Fax: 0 6132 / 84 68 5, Mail: gbk@gbk-ingelheim.de
Für die Richtigkeit der externen Links übernehmen wir keine Gewähr.

